



Bettina Braun

Princeps et episcopus

Studien zur Funktion und
zum Selbstverständnis der
nordwestdeutschen Fürstbischöfe
nach dem Westfälischen Frieden

Vandenhoeck & Ruprecht

V&R



Bettina Braun, Princeps et episcopus

Veröffentlichungen des
Instituts für Europäische Geschichte Mainz

Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte

Abteilung für Universalgeschichte

Herausgegeben von Irene Dingel und Johannes Paulmann

Band 230

Vandenhoeck & Ruprecht

Bettina Braun, Princeps et episcopus

Princeps et episcopus

Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis
der nordwestdeutschen Fürstbischöfe
nach dem Westfälischen Frieden

von
Bettina Braun

Vandenhoeck & Ruprecht

Bettina Braun, Princeps et episcopus

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
des Erzbistums Köln und
des Erzbistums Paderborn.

Mit 7 Grafiken und 12 Tabellen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-10121-6

ISBN 978-3-647-10121-7 (E-Book)

© 2013, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen /
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen
schriftlichen Einwilligung des Verlages. – Printed in Germany.

Satz: Vanessa Brabsche

Gesamtherstellung: ☉ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Vorwort | 7 |
| Einleitung | 9 |
| 1. Die Wiederentdeckung der geistlichen Staaten | 12 |
| 2. Die Mär von der doppelt defizitären Existenz der Fürstbischöfe | 16 |
| 3. Die geistlich-weltliche Doppelstellung der Fürstbischöfe in der Historiografie | 20 |
| 4. Methodischer Ansatz | 47 |

ERSTER TEIL:

BEDINGUNGEN UND BINDUNGEN FÜRSTBISCHÖFLICHER EXISTENZ UND HERRSCHAFT

| | |
|--|-----|
| 1. Der Bischof und seine Familie | 57 |
| 1.1 Die Auswahl der Söhne für den geistlichen Stand | 59 |
| Die fürstlichen Dynastien | 61 |
| Die niederadligen Familien | 77 |
| 1.2 Die Ausbildung der Fürstbischöfe | 88 |
| 1.2.1 Adel und Universitätsstudium | 88 |
| 1.2.2 Studienfach und Studienort | 91 |
| 1.3 Der Weg auf den Bischofsstuhl | 100 |
| 1.3.1 Der Erwerb von Domkanonikaten | 100 |
| 1.3.2 Die Wahl zum Bischof | 108 |
| Die fürstlichen Dynastien | 108 |
| Die niederadligen Familien | 120 |
| 1.4 Der Bischof im Dienst seiner Familie | 128 |
| Die fürstlichen Dynastien | 129 |
| Die niederadligen Familien | 150 |
| 2. Der Fürstbischof als Bischof | 167 |
| 2.1 Der Bischof und die Hierarchie der römischen Kirche | 171 |
| 2.1.1 Die Rahmenbedingungen | 171 |
| 2.1.1.1 Päpstlicher Primat und reichskirchlicher Episkopalismus | 171 |
| 2.1.1.2 Römische Erfahrungen | 173 |
| 2.1.1.3 Papsttum und Reichskirche | 175 |

| | |
|---|-----|
| 2.1.2 Die Praxis | 177 |
| 2.1.2.1 Wahl und päpstliche Konfirmation | 177 |
| 2.1.2.2 Die Bischöfe und die Nuntien | 187 |
| 2.1.2.3 Römische Kontakte | 199 |
| 2.1.2.4 Die Statusberichte nach Rom | 209 |
| 2.2 Die pastorale Tätigkeit der Bischöfe | 218 |
| 2.2.1 Das »tridentinische Bischofsidealk« im 17. und 18. Jahrhundert – Grundlegende Norm oder Schimäre? .. | 224 |
| 2.2.2 Die pastorale Tätigkeit der Bischöfe in der Praxis | 230 |
| 2.2.2.1 Die Predigt | 230 |
| 2.2.2.2 Die Synoden | 235 |
| 2.2.2.3 Die Visitationen | 244 |
| 2.2.2.4 Die Weihen | 256 |
| Die Quellengrundlage: Die Weiheprotokolle | 258 |
| Die Weihetätigkeit der Erzbischöfe und Bischöfe | 266 |
| Exkurs: Die Kaiserkrönung | 314 |

ZWEITER TEIL:

DIE FÜRSTBISCHÖFE IM WIDERSTREIT DER ROLLEN UND INTERESSEN

| | |
|--|-----|
| 1. Der Bischof als Kriegsfürst: Christoph Bernhard von Galen und die Sicherung seiner Herrschaft nach innen und außen | 325 |
| 2. Der Kurfürst und die ständische Mitregierung: Joseph Clemens von Bayern im Konflikt mit dem Kölner Domkapitel | 343 |
| 3. Zwischen Territorium, Reich und Dynastie: Clemens August von Bayern und die Kaiserwahl Karls VII. | 365 |
| Schluss | 385 |

ANHANG

| | |
|--|-----|
| 1. Tabellen | 393 |
| 2. Abkürzungen | 419 |
| 3. Quellen- und Literaturverzeichnis | 421 |
| 3.1 Ungedruckte Quellen | 421 |
| 3.2 Gedruckte Quellen und Literatur | 422 |
| 4. Register | 447 |
| 4.1 Ortsregister | 447 |
| 4.2 Personenregister | 452 |

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde vom Fachbereich 07 Geschichts- und Kulturwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wintersemester 2007/08 als Habilitationsschrift angenommen. Sie wurde für den Druck geringfügig überarbeitet.

Die nordwestdeutschen Fürstbischöfe haben mich fast ein Jahrzehnt lang begleitet. In dieser Zeit ist mir vielfältige Unterstützung zuteil geworden, Unterstützung persönlicher, organisatorischer und finanzieller Art. Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, für diese Hilfen einen wenn auch unvollständigen Dank abzustatten. Ihre Entstehung verdankt diese Arbeit meiner Zeit als wissenschaftliche Assistentin an der Universität Paderborn. Aus dem Südwesten Deutschlands kommend und dort auch wissenschaftlich sozialisiert, hat sich mir in diesen Jahren eine andere und in vielerlei Hinsicht auch andersartige historische Landschaft erschlossen. Für Fragen der Regionalgeschichte überhaupt erst sensibilisiert hat mich Prof. Dr. Frank Göttmann. An seinem Lehrstuhl und im Kreise seiner Schülerinnen und Schüler haben wir uns im Laufe der Jahre den geistlichen Staaten Nordwestdeutschlands von den unterschiedlichsten Seiten genähert. Neben diesen wissenschaftlichen Anregungen bin ich ihm aber noch aus einem anderen Grund sehr zu Dank verpflichtet: In größtmöglicher Liberalität hat er es ganz mir überlassen, wie ich meine Pflichten als Wissenschaftlerin, Lehrende und Mutter vereinbarte. Ein Lise-Meitner-Habilitationsstipendium des Landes Nordrhein-Westfalen hat es mir nach der Geburt unseres Sohnes ermöglicht, mich ganz auf meine Arbeit zu konzentrieren. Im Institut für Europäische Geschichte in Mainz mit seiner universalhistorischen und kirchenhistorischen Abteilung habe ich dann eine für mein Thema ideale Arbeitsumgebung vorgefunden, die mich in der Endphase meiner Arbeit außerordentlich inspiriert hat. Dem damaligen Direktor der Abteilung für Universalgeschichte, Prof. Dr. Heinz Duchhardt, danke ich sehr, dass er sich ohne zu zögern bereit erklärt hat, das Erstgutachten für meine Arbeit zu übernehmen. Dass auch die Direktorin der Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, Prof. Dr. Irene Dingel, als Gutachterin am Habilitationsverfahren beteiligt war, spiegelt meine Verbundenheit mit beiden Abteilungen des Instituts. Um so mehr freut es mich, dass die Arbeit jetzt in der Publikationsreihe des Instituts erscheinen kann, und zwar in beiden Abteilungen. Dafür gebührt auch dem jetzigen Leiter der Abteilung Universalgeschichte, Prof. Dr. Johannes Paulmann, mein Dank. Danken möchte ich auch den anderen Gutachtern im Habilitationsverfahren, den Herren Professoren Dr. Matthias Schnettger, Dr. Michael Kießner und Dr. Jan Kusber.

Den Druck der Arbeit unterstützt haben durch großzügige finanzielle Beihilfen die Erzbistümer Köln und Paderborn sowie das Bistum Münster.

Mit manchen Kolleginnen und Kollegen habe ich im Laufe der Jahre Fragen der *Germania Sacra* diskutiert. Prof. Dr. Sebastian Scholz ahnt vermutlich nicht einmal, welch entscheidende Wende ein langes Gespräch mit ihm der Ausrichtung meiner Arbeit gegeben hat. Prof. Dr. Christine Roll hat immer wieder Entwürfe zu Gliederungen kritisch begutachtet, Teile der Arbeit gelesen und viele Fragen mit mir in langen Telefongesprächen diskutiert. Prof. Dr. Rolf Decot hat den Text aus der Sicht des katholischen Kirchenhistorikers einer kritischen Prüfung unterzogen. Vor allem aber stand mir wie immer mein Mann als ständiger Gesprächspartner und kritischer Erstleser zur Verfügung. An ihm mussten sich meine Thesen und Ideen stets als erstes bewähren – oder bewährten sich eben auch nicht.

In vielen Archiven und Bibliotheken ist mir vielfältige Unterstützung zuteil geworden, sei es durch kompetente Beratung und Hilfe vor Ort, sei es durch eine zuverlässige und rasche Erfüllung meiner Reproduktionswünsche oder eine umfassende Beantwortung meiner Fragen. Ohne solche Hilfsbereitschaft steht man als Historikerin, die mit Archivalien arbeiten möchte, auf verlorenem Posten. Besonders hervorheben möchte ich nur einen: den Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs Wien, Hofrat Dr. Leopold Auer, der es mir in der für das Archiv schwierigen Zeit des Rück-Umzugs ermöglicht hat, im Haus am Minoritenplatz zu arbeiten.

Mit dieser Arbeit ist auch unser Sohn gewachsen. Sobald er reden konnte, hat die allzu oft am Schreibtisch sitzende Mutter die Frage begleitet, wann das Buch denn nun endlich fertig sei. Als es schließlich fertig war, sah es so ganz anders aus als die Bücher, die er kannte und liebte. Trotzdem sei ihm dieses Buch gewidmet.

Mainz, im November 2012

Bettina Braun

Einleitung

Da die Staaten der geistlichen Reichsfürsten Wahlstaaten und über dieses größtenteils die gesegnetsten Provinzen von ganz Deutschland sind, so sollten sie von Rechtswegen auch der weisesten und glücklichsten Regierung genießen. Sind sie nun nicht so glücklich, als sie seyn sollten, so liegt die Schuld nicht sowohl an den Regenten, als an der inneren Grundverfassung. Welches sind also die eigentlichen Mängel? Und wie sind solche zu heben!¹

Mit der Veröffentlichung dieser Preisfrage löste der Fuldaer Domherr Philipp Anton von Bibra im Jahre 1786 eine intensive Diskussion über die geistlichen Staaten aus. Nach einer Pause von fast 200 Jahren wird die von Bibra gestellte Frage in den letzten Jahren wieder verstärkt diskutiert. Dabei folgt die Forschung im Wesentlichen der von Bibra vorgegebenen Richtung und fragt nach der »inneren Grundverfassung« der geistlichen Staaten, indem sie die Entwicklung der Staatlichkeit in den Mittelpunkt stellt und diese auf den verschiedenen Feldern wie Verwaltung, Justiz, Militär und Wirtschaft analysiert². Überaus anregend wirkte auf diese Forschungen der 1989 von Peter Hersche publizierte Aufsatz *Intendierte Rückständigkeit. Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich*³, der die Andersartigkeit der geistlichen Staaten nicht irgendwelchen strukturellen Defiziten oder der Unfähigkeit der Regenten zuschrieb, sondern sie auf eine bewusste Entscheidung für eine andere Ausformung von Staatlichkeit zurückführte⁴. Auch wenn viele der neueren Arbeiten zu geistlicher Staatlichkeit implizit oder explizit von

1 Journal von und für Deutschland 1785, 12. Stück, S. 552.

2 Die Entwicklung eines solchen Forschungsprogramms zu geistlicher Staatlichkeit bei Frank GÖTTMANN, Der nordwestdeutsche geistliche Staat der Frühen Neuzeit als Forschungsaufgabe, in: Bettina BRAUN/Frank GÖTTMANN/Michael STRÖHMER (Hg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit, Köln 2003 (Paderborner Beiträge zur Geschichte 13), S. 9–57.

3 Peter HERSCHE, Intendierte Rückständigkeit. Zur Charakteristik des geistlichen Staates im Alten Reich, in: Georg SCHMIDT (Hg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich, Wiesbaden 1989 (VIEG Beiheft 29), S. 133–149.

4 Etliche der von Hersche in diesem Aufsatz formulierten Thesen finden sich, nun auf den ungleich größeren Rahmen des europäischen Barockkatholizismus bezogen, in Hersches jüngst erschienener monumentaler Studie *Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter* (2 Bd., Freiburg i.Br. 2006) wieder. Damit stellt sich freilich die Frage, ob es sich dabei um Kennzeichen geistlicher Staatlichkeit (womit Hersche selbstverständlich katholische geistliche Staatlichkeit meinte) oder katholischer Kultur bzw. katholisch geprägter Staatlichkeit handelt.

Hersch's Aufsatz ausgingen⁵, so kommen sie am Ende zu Ergebnissen, die Hersch's Prämisse von der Andersartigkeit der geistlichen Staaten in Frage stellen. Der Grundtenor dieser Arbeiten lässt sich nämlich dahingehend zusammenfassen, dass die geistlichen Staaten im Alten Reich sich eben nicht grundlegend von weltlichen Territorien vergleichbarer Größe und Struktur unterschieden, sich demzufolge im Vergleich zu jenen eben auch nicht durch eine besonders ausgeprägte Rückständigkeit auszeichneten⁶.

Ein fundamentaler Unterschied aber bleibt: An der Spitze der geistlichen Staaten standen Geistliche⁷, Männer also mit einem geistlich-weltlichen Doppelamt⁸ – eine Tatsache, die in diesen auf die Staatlichkeit fokussierten Arbeiten jedoch weitgehend außer Acht gelassen wird. Die vorliegende Arbeit wählt nun bewusst die Perspektive auf die geistlichen Fürsten und ignoriert weitgehend die staatlichen Strukturen. Sie geht dabei von der Annahme aus, dass die *Propria* geistlicher Staaten nicht angemessen zu erfassen sind, wenn man die Spitze dieser Staaten, die geistlichen Fürsten, ignoriert. Damit soll selbstverständlich nicht der Bedeutung großer Männer das Wort geredet werden – es wird ja auch bewusst kein biografischer Ansatz gewählt –, sondern es wird zunächst schlicht der Tatsache Rechnung getragen, dass es ein unübersehbares Charakteristikum geistlicher Staaten war, dass sie von einem Geistlichen regiert wurden; ja: dass genau dieses die geistlichen Staaten erst konstituiert. Insofern gliedert sich eine Arbeit über geistliche Fürsten selbstverständlich ein in den Diskurs über geistliche Staatlichkeit, die Perspektive ist jedoch bewusst primär nicht-staatlich.

5 Von einer Initialzündung kann man nicht sprechen, dazu ist der zeitliche Abstand zwischen Hersch's Aufsatz und den meisten Publikationen zu groß. Eher war es wohl so, dass das Thema geistlicher Staatlichkeit im Vorfeld des Säkularisationsjubiläums wiederentdeckt wurde und man im Rahmen dieser Beschäftigung mit der *Germania sacra* auf Hersch's Aufsatz stieß. Deutlich weiter zurück reicht allerdings die Entstehungsgeschichte von Wolfgang Wüst, *Geistlicher Staat und Altes Reich. Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum*, 2 Bd., München 2001 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 19).

6 Wüst, *Geistlicher Staat und Altes Reich*; Harriet RUDOLPH; »Eine gelinde Regierungsart«. *Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716–1803)*, Konstanz 2001 (Konflikte und Kultur 5); Jutta NOWOSADTKO, *Das Stehende Heer im Ständestaat. Das Zusammenleben von Militär- und Zivilbevölkerung im Fürstbistum Münster (1650–1803)*, Paderborn 2011.

7 Dieses gilt grundsätzlich auch ungeachtet der Tatsache, dass manche der Fürsten anfangs und manche überhaupt nie im kirchenrechtlichen Verständnis Geistliche waren, wobei gerade letzteres im Untersuchungszeitraum allerdings fast gar nicht mehr vorkam. Entscheidend ist jedoch, dass auch die Nicht-Kleriker unter den geistlichen Fürsten den spezifischen Bedingungen dieses Standes wie dem Zölibat unterworfen waren.

8 Die wenigen Frauen an der Spitze geistlicher Staaten bleiben hier außer Betracht, da ihre Herrschaft noch einmal anderen Bedingungen unterlag, die durchaus wert wären, systematisch und vergleichend diskutiert zu werden.

Anders als von Bibra vorgegeben, hatten die Einsender auf die Preisfrage den geistlichen Fürsten durchaus im Blick und betrachteten ihn als selbstverständlichen Teil des zur Debatte stehenden Problemkomplexes geistlicher Staatlichkeit. Vor allem äußerten sich die Preisschriften kritisch zu den Belastungen des Doppelamtes sowie zu der Unvereinbarkeit des geistlichen und des weltlichen Amtes. Dieser Ansatz, die geistlichen Fürsten angemessen zu berücksichtigen, erscheint vielversprechend; dagegen greift die Konzentration auf die Bipolarität des geistlich-weltlichen Doppelamtes freilich zu kurz. Diese Prämisse der vorliegenden Arbeit gilt es zu begründen.

Das politische Handeln der geistlichen Fürsten bewegte sich nicht nur zwischen geistlichem Amt und (landes-)fürstlicher Politik. Die Existenz der geistlichen Fürsten ist vielmehr durch ihre Multipolarität gekennzeichnet, mehr als ihre weltlichen Kollegen mussten sich die Fürstbischöfe in einem sehr komplexen Bedingungs- und Beziehungsgefüge zurechtfinden. Diese Komplexität ihrer Bindungen und Aufgaben – so eine Grundannahme der Arbeit – bestimmte den Handlungsspielraum der geistlichen Fürsten⁹. Ob sie ihn erweiterte oder einschränkte, ist nicht grundsätzlich oder *a priori* festzustellen, sondern muss jeweils im Einzelfall geklärt werden. Der geistliche Fürst ist in seiner Handlungsfähigkeit also nicht von vornherein durch sein geistliches Amt eingeengt, wie die Antworten auf Bibras Preisfrage und lange Zeit auch die Forschung annahm. Damit stellt sich die Aufgabe, wenigstens die wesentlichen Pole der fürstbischöflichen Existenz zu beschreiben, um dann in einem zweiten Schritt das Handeln der Fürstbischöfe in diesem Gefüge analysieren zu können. Als wesentliche Bedingungen fürstbischöflichen Handelns sollen gelten: das geistliche Amt, die Funktionen als Landesherr und Reichsfürst sowie die Bindung an die Familie. Durch die Berücksichtigung dieses Bedingungsgefüges werden die geistlichen Fürsten aus dem Prokrustesbett ihrer angeblichen »Janusköpfigkeit« befreit und in ihrem Agieren zwischen den verschiedenen Polen ernstgenommen. Diese Komplexität bringt es mit sich, dass auch diese Arbeit sich in vielfältige Zusammenhänge einordnet. Indem sie eine bedeutende Gruppe von Reichsfürsten vor allem in ihren familiären Bindungen untersucht, versteht sie sich als ein Beitrag zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs. Die Analyse der geistlichen Amtsführung der Bischöfe ist sicherlich ein klassisches kirchengeschichtliches Thema. Durch die Zusammenschau

9 Johannes Süßmann geht von einem ähnlichen Modell aus, wenn er über die Fürstbischöfe schreibt: »Gerade aus der Gegenstrebigkeit ihrer Verpflichtungen leitete sich ihr Handlungsspielraum ab«; Johannes SÜSSMANN, *Vergemeinschaftung durch Bauen. Würzburgs Aufbruch unter den Fürstbischöfen aus dem Hause Schönborn*, Berlin 2007 (Historische Forschungen 86), S. 64. Diese Frage steht für ihn allerdings nicht im Mittelpunkt seiner Arbeit und wird deshalb auch nicht näher ausgeführt.

dieser Bereiche möchte die Arbeit gleichzeitig beitragen zu der jüngst wieder verstärkt geführten Diskussion über den Zusammenhang von Religion und Politik.

1. Die Wiederentdeckung der geistlichen Staaten

Als Kurt Andermann im Jahre 2000 in der *Historischen Zeitschrift* einen Forschungsüberblick über *Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches* publizierte, konstatierte er ein »nach wie vor eher verhaltene[s] Interesse am Thema«¹⁰. Dies hat sich inzwischen grundlegend geändert. Dabei bildete das Jahr 2003 mit dem Gedenken an den zweihundertsten Jahrestag des Reichsdeputationshauptschlusses und der Säkularisation einen deutlich sichtbaren Einschnitt in der Wahrnehmung der geistlichen Staaten, und zwar über die Grenzen der engeren Fachwissenschaft hinaus. Das Säkularisationsjubiläum bot landauf, landab Gelegenheit, sich den um 1803 aufgelösten Einrichtungen – also den Klöstern wie den Fürstbistümern – zuzuwenden. In zahlreichen Ausstellungen wurden insbesondere deren beeindruckende kulturelle Hervorbringungen präsentiert¹¹. Erfreulicherweise handelte es sich dabei nicht nur um ein kurzfristiges Aufflackern des Interesses, wie es immer wie-

10 Kurt ANDERMANN, *Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches*, in: HZ 271 (2000), S. 593–619, hier S. 595. Der von Andermann vorgelegte Forschungsbericht bestätigt diese Diagnose. Andermann möchte »auf der Grundlage der jüngeren Forschung eine Bestandsaufnahme über die Situation der geistlichen Staaten in ihrer Endphase« (S. 596) liefern. Die von ihm besprochenen Arbeiten gehen zurück bis in die 1950er und vor allem 1960er Jahre, wirklich neuere Arbeiten aus den 1990er Jahren sind verhältnismäßig wenige darunter.

11 Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Volker HIMMELEIN/Hans Ulrich RUDOLF (Hg.), *Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803. Große Landesausstellung Baden-Württemberg 2003 in Bad Schussenried vom 12. April bis 5. Oktober 2003*, 2 Bd. in 3 Teilen, Ostfildern 2003; Gisela WEISS/Gerd DETHLEFS (Hg.), *Zerbrochen sind die Fesseln des Schlendrians. Westfalens Aufbruch in die Moderne. Begleitband zur Ausstellung im Westfälischen Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster, 27. Oktober 2002–16. März 2003*, Münster 2002; *Klostersturm und Fürstenrevolution. Staat und Kirche zwischen Rhein und Weser 1794/1803. Begleitbuch zur Ausstellung der Staatl. Archive des Landes Nordrhein-Westfalen und des Museums für Kunst und Kulturgeschichte Dortmund, 24. Mai bis 17. August 2003*, o.O. 2003; *Kirchengut in Fürstenhand. 1803: Säkularisation in Baden und Württemberg. Revolution von oben. Begleitband zur Ausstellung vom 22. März–7. September 2003 im Schloss Bruchsal, Ubstadt-Weiher 2003*; *Bayern ohne Klöster? Die Säkularisation 1802/03 und die Folgen. Eine Ausstellung des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, München 2003 (Ausstellungskataloge der Staatlichen Archive Bayerns 45)*. Einen Überblick sowohl über die Ausstellungen und die im Zusammenhang mit ihnen entstandenen Kataloge als auch über die sonstigen anlässlich des Jubiläums erschienenen Publikationen bietet: Karl HÄRTER, *Zweihundert Jahre nach dem europäischen Umbruch von 1803. Neuerscheinungen zu Reichsdeputationshauptschluß, Säkularisationen und Endphase des Alten Reiches*, in: ZHF 33 (2006), S. 89–115.

der im Zusammenhang mit historischen Jubiläen zu beobachten ist¹². Die Publikationen des Jahres 2003 sind ganz offensichtlich Teil einer anhaltenden Tendenz zur Beschäftigung mit den geistlichen Staaten¹³. Drei Indizien mögen dies bestätigen: Zum einen gingen bereits in die Ausstellungskataloge des Jahres 2003 vielfach erste Ergebnisse länger angelegter Projekte ein. Zum anderen setzte nach dem Jubiläumsjahr eine Folge von Tagungen zu den geistlichen Staaten ein, deren Ende noch nicht abzusehen ist und auf denen vielfach neueste Forschungsergebnisse präsentiert werden¹⁴. Auffallend ist zum dritten, dass in den letzten Jahren zahlreiche Qualifikationsschriften zu geistlichen Staaten entstanden sind¹⁵.

Damit stellt sich aber umso mehr die Frage nach den Gründen für die gegenwärtige Hinwendung des Interesses zu den geistlichen Staaten. Drei Ursachen lassen sich benennen:

1. Die geistlichen Staaten profitieren nun – endlich – auch von dem in den letzten Jahrzehnten außerordentlich starken Interesse am Heiligen Römischen Reich¹⁶. Die Verfassungsgeschichte des Alten Reiches ist innerhalb von nur einer Historikergeneration auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Um ermessen zu können, welcher weiter Weg dabei zurückgelegt worden ist, genügt es beispielsweise, sich den programmatischen Aufsatz von Peter Moraw und Volker Press über »Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert)« aus dem Jahre 1975

12 Die von mir und Frank Göttmann 2003 geäußerte Skepsis, es könne sich vielleicht nur um ein kurzes Aufflackern des Interesses handeln, erwies sich insofern als nicht begründet; Bettina BRAUN/Frank GÖTTMANN, *Der geistliche Staat der Frühen Neuzeit. Einblicke in Stand und Tendenzen der Forschung*, in: BRAUN/GÖTTMANN/STRÖHMER, *Geistliche Staaten*, S. 59–86, hier S. 59.

13 Die Klöster, die 1803 im Rahmen der Vermögenssäkularisation aufgelöst werden, interessieren hier nicht. Es geht im Folgenden allein um die geistlichen Staaten, genauer: um die geistlichen Staaten mit einem Bischof an der Spitze.

14 Um nur einige zu nennen: *Geistliche Fürsten und Geistliche Staaten in der Spätphase des Alten Reiches*, 5.–7. Oktober 2006 in Paderborn; *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten*, 19.–23. Februar 2008 in Salzburg; *Von Pippin bis Napoleon – Fulda und seine Urkunden*, 22.–23. März 2012 in Fulda; *Residenzen im Hochstift Osnabrück*, 13.–15. September 2012 in Osnabrück.

15 Auch die vorliegende Arbeit gehört natürlich in diese Reihe. Außerdem folgende Habilitationsschriften: WÜST, *Geistlicher Staat und Altes Reich*; Karl HÄRTER, *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, Frankfurt a.M. 2005 (*Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte* 190); SÜSSMANN, *Vergemeinschaftung durch Bauen*; NOWOSADTKO, *Das Stehende Heer im Ständestaat*; Franz BRENDLE, *Der Erzkanzler im Religionskrieg. Erzbischof Anselm Casimir Wambold von Umstadt, Kurmainz und das Reich 1629 bis 1647*, Münster 2011. Auf die Aufzählung der Dissertationen wird wegen der großen Zahl der Titel verzichtet, im engeren Sinne für die vorliegende Arbeit einschlägige Titel sind im Literaturverzeichnis aufgeführt.

16 Anders noch die Diagnose im Jahre 2003; BRAUN/GÖTTMANN, *Der geistliche Staat*, S. 59.

erneut vorzunehmen, um festzustellen, wie viele der dort als *Desiderata* gekennzeichneten Themen inzwischen – nicht zuletzt von den Autoren selbst und ihren Schülern – bearbeitet worden sind¹⁷. Dabei dürfte es kaum zufällig sein, dass zunächst eher Themen wie der Reichstag (ein vormodernes Parlament?) oder das Reichskammergericht (ein oberstes Gericht)¹⁸ bearbeitet wurden, bei denen vordergründig eine Kontinuität zu Institutionen der Gegenwart vorzuliegen schien. »Exotischere« Institutionen, bei denen dies nicht der Fall war, wie die Reichskreise oder eben die geistlichen Staaten, hatten es in dieser Hinsicht bedeutend schwerer. Während seit den 1990er Jahren und bis heute anhaltend geradezu ein Boom an Literatur über die Reichskreise zu verzeichnen ist¹⁹, finden nun in den letzten Jahren auch die geistlichen Staaten ihre Bearbeiterinnen und Bearbeiter.

2. Es erscheint evident, dass Erfahrungen unserer unmittelbaren Gegenwart mit staatlicher Macht und Ohnmacht das Interesse für die geistlichen Staaten befördert haben. Denn der mächtige Anstaltsstaat preußischer Prägung, der auch der historischen Forschung so lange als Modell und Zielpunkt moderner staatlicher Entwicklung galt, scheint endgültig entzaubert zu sein. Seine Allmacht und Allgegenwart erwecken angesichts der Möglichkeiten moderner Informationstechnologien vielfache Ängste. Gleichzeitig aber scheint der Staat heutzutage trotz seiner Machtfülle und trotz

17 Peter MORAW/Volker PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert). Zu einem Forschungsschwerpunkt, in: ZHF 2 (1975), S. 95–107, jetzt auch in: Volker PRESS, *Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze*, Berlin 1997 (Historische Forschungen 59), S. 3–17.

18 Auch dass zunächst das Reichskammergericht erforscht wurde, während der in seiner Struktur deutlich »fremdere« Reichshofrat lange Zeit kaum auf Interesse stieß, dürfte so zu erklären sein.

19 Dieser Boom setzte mit einer Überblicksdarstellung ein: Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806)*, Darmstadt 1989; später erweitert: Ders., *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Akteneedition*, Stuttgart 1998. Zahlreiche Detailstudien folgten, z.B. Reinhard Graf von NEUPERG, *Kaiser und Schwäbischer Kreis (1714–1733). Ein Beitrag zu Reichsverfassung, Kreisgeschichte und kaiserlicher Reichspolitik am Anfang des 18. Jahrhunderts*, Stuttgart 1991 (Veröff. der Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg Reihe B. Forschungen 119); Udo GITTEL, *Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren »Friedenssicherung« und »Policey« (1555–1682)*, Hannover 1996; Peter C. HARTMANN, *Der Bayerische Reichskreis (1500–1803). Strukturen, Geschichte und Bedeutung im Rahmen der Kreisverfassung und der allgemeinen institutionellen Entwicklung des Heiligen Römischen Reiches*, Berlin 1997; Thomas NICKLAS, *Macht oder Recht. Frühneuzeitliche Politik im obersächsischen Reichskreis*, Stuttgart 2002; Wolfgang WÜST (Hg.), *Reichskreis und Territorium. Die Herrschaft über die Herrschaft?*, Stuttgart 2000; ders., *Die »gute« Policey im Reichskreis*, 3 Bd., Berlin 2001–2004; ders., *Nutzlose Debatten? Europäische Vorbilder? Die Konvente der süddeutschen Reichskreise als vormoderne Parlamente*, in: Konrad AMANN (Hg.), *Bayern und Europa. Festschrift für Peter Claus Hartmann zum 65. Geburtstag*, Frankfurt a.M. 2005, S. 225–243; Michael MÜLLER, *Die Entwicklung des Kurrheinischen Kreises in seiner Verbindung mit dem Oberrheinischen Kreis im 18. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2008.

beispielloser Kontroll- und Durchgriffsmöglichkeiten, von denen absolutistische Herrscher nicht einmal zu träumen wagten, immer weniger in der Lage, die an ihn gestellten Forderungen der Daseinsfürsorge für die Menschen zu erfüllen. In dieser Situation, in der der Staat als allmächtig und ohnmächtig zugleich erfahren wird, gewinnen alternative Staatsmodelle an Attraktivität – und zwar nicht nur in den Augen einer breiteren Öffentlichkeit. Eine solche historische Alternative stellt der geistliche Staat dar²⁰. Auch die wissenschaftliche Forschung sieht bei ihrer Wiederannäherung an die Geschichte der *Germania Sacra* in den geistlichen Staaten vor allem eine alternative Ausprägung frühneuzeitlicher Staatlichkeit, die es gegenüber den expansiven Machtstaaten des fürstlichen Absolutismus zu rehabilitieren gelte.

3. In den letzten Jahren ist Religion als ein Thema historischer Forschung geradezu wiederentdeckt worden. Selbstverständlich waren Religion und Konfession nie ganz aus der historischen Forschung verschwunden²¹; die Reformationsgeschichtsschreibung behauptete gerade in der deutschen Geschichtswissenschaft immer einen herausragenden Platz, und die Debatten der Frühneuzeithistoriker galten mit dem Konfessionalisierungsparadigma über ein Jahrzehnt lang nicht zuletzt einem Thema, das Religion und Konfession in den Mittelpunkt stellte. Das änderte aber nichts daran, dass Religion und Konfession vielfach als Phänomene aufgefasst wurden, die den Weg in die Moderne versperrten, da dieser Weg unweigerlich über die Säkularisierung zu führen schien. Zwei der lange Zeit vorherrschenden geschichtswissenschaftlichen Paradigmen, das Säkularisierungs-²² und das Modernisierungsparadigma, arbeiteten insofern Hand in Hand, als sie sich darin einig waren, dass die Entwicklung auf den modernen Staat hinauslief. Klassischen Ausdruck verliehen hat dieser Prämisse Ernst-Wolfgang Böckenförde in seinem Aufsatz *Die Entstehung des Staats als Vorgang der Säkularisation*²³. Die breite Rezeption der Religionssoziologie Max Webers führte außerdem dazu, dass der Verdacht, mit der Moderne unvereinbar zu sein, die katholische Kirche

20 So ausdrücklich GÖTTMANN, Der nordwestdeutsche geistliche Staat, S. 56.

21 Die folgenden Ausführungen berücksichtigen die sogenannte Profangeschichtsschreibung, nicht jedoch die Kirchengeschichte als Disziplin.

22 Die Literatur zur Säkularisierung ist längst unüberschaubar geworden. Siehe zuletzt Friedrich Wilhelm GRAF, Art. Säkularisierung, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 11, Stuttgart 2010, Sp. 525–542; als Einführung weiterhin: Hartmut LEHMANN, Von der Erforschung der Säkularisierung zur Erforschung von Prozessen der Dechristianisierung und der Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa, in: Ders., Säkularisierung, Dechristianisierung, Rechristianisierung im neuzeitlichen Europa. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Göttingen 1997 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 130), S. 9–16. Einen Überblick über ältere Ansätze bietet Heinz-Horst SCHREY (Hg.), Säkularisierung, Darmstadt 1981 (Wege der Forschung 424).

23 Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, Die Entstehung des Staats als Vorgang der Säkularisation, in: Ders., Staat, Gesellschaft, Freiheit, Frankfurt a.M. 1976, S. 42–64.

noch wesentlich massiver traf als die protestantischen Kirchen. In diesem geschichtswissenschaftlichen Umfeld hatten Staaten mit einem katholischen Geistlichen an der Spitze von vornherein kaum eine Chance, als ein lohnendes Objekt der Forschung zu gelten. Wenn sie sich überhaupt zu den geistlichen Staaten äußerte, schrieb die Forschung deshalb meist schlicht die aufgeklärte Kritik des ausgehenden 18. Jahrhunderts fort.

Es bedurfte deshalb der Erkenntnis, dass zum einen Religion auch um die Wende zum dritten Jahrtausend in den modernen Gesellschaften ihre gesellschaftliche und politische Relevanz nicht völlig verloren hat²⁴, der Prozess der Säkularisierung also offensichtlich nicht so zielgerichtet und eindimensional verlief und verläuft, wie man lange angenommen hatte, und dass zum anderen Religion in Bezug auf Moderne zunächst einmal wertneutral ist. Erst auf dieser Grundlage ließ sich auch das Verhältnis von Staat/Gesellschaft und Religion neu denken und eine Institution wie die geistlichen Staaten erforschen, ohne schon im Ansatz von deren Rückständigkeit ausgehen zu müssen.

2. Die Mär von der doppelt defizitären Existenz der Fürstbischöfe

Während die geistlichen Staaten also zuletzt sowohl auf Interesse als auch auf ein gewisses Wohlwollen der Forschung rechnen konnten, gelten die Männer an ihrer Spitze weiterhin als höchst problematische Figuren. Dafür ist in erster Linie das geistlich-weltliche Doppelamt der Fürstbischöfe verantwortlich. Denn zum einen wurde schon die Doppelstellung als solche für problematisch gehalten – eine Tendenz, die sich mit der angesprochenen Idealisierung des modernen säkularen Staates noch verstärkte –, zum anderen wurden dem Fürstbischof in beiden Ämtern, also sowohl als Fürst wie als Bischof, Defizite vorgeworfen.

Der geistliche Fürst als Fürst musste sich am Typ des machtbewussten, effizienten und damit modernen Herrschers messen lassen, als dessen Ver-

24 Der Kirchenhistoriker Hubert Wolf formulierte gar apodiktisch, »dass das Säkularisierungsparadigma der Neuzeit nicht durchgeschlagen hat«; Hubert WOLF/Jörg SEILER, Kirchen- und Religionsgeschichte, in: Michael MAURER (Hg.), *Aufriß der Historischen Wissenschaften*, Bd. 3: Sektoren, Stuttgart 2004, S. 271–338, hier S. 273. Bereits 1977 führte Ernst-Wolfgang Böckenförde eindrücklich vor Augen, dass »das Verhältnis der Kirche zu Entstehung und Struktur der Modernen Welt [...] entgegen dem ersten Anschein und heute vielleicht verbreiteter Perspektive, kein einliniges ist«, dass Kirche vielmehr »ebenso als Kraft zu Beförderung, ja Hervorbringung der Modernen Welt in Erscheinung getreten [sei] wie als Kraft der Hemmung und Bewahrung vor-moderner Strukturen«; Ernst-Wolfgang BÖCKENFÖRDE, *Zum Verhältnis von Kirche und Moderner Welt. Aufriß eines Problems*, in: Reinhart KOSELLECK (Hg.), *Studien zum Beginn der modernen Welt*, Stuttgart 1977, S. 154–177, hier S. 159.

körperung im Reich spätestens seit der Wende zum 18. Jahrhundert die preußischen Könige galten²⁵. Aus dieser Perspektive sahen die geistlichen Fürsten²⁶ schlecht aus – wie freilich die Mehrzahl auch ihrer weltlichen Kollegen. Wurde ein Fürstbischof dagegen vorwiegend als Bischof bewertet, bildeten die Bestimmungen des Trienter Konzils den Maßstab²⁷ – auch dies ist freilich eine Messlatte, die selbst die eifrigsten Oberhirten unter den Fürstbischöfen deutlich verfehlten. Unabhängig davon, ob die Fürstbischöfe eher den Fürsten oder eher den Bischöfen zugeordnet und dementsprechend bewertet wurden, musste das Urteil damit in jedem Fall negativ ausfallen.

Als Hauptursache für das weithin vernichtende Urteil über die Fürstbischöfe galt also die Doppelstellung als Fürst und Bischof. Sie wurde – und zwar bereits von den Zeitgenossen – als das eigentliche Problem angesehen, galt es doch, zwei einander deutlich widersprechende Anforderungsprofile in einer Person zu verbinden. Der Staatsrechtler und Jenaer Professor Andreas Joseph Schnaubert hat diese Auffassung plastisch beschrieben:

Der Bischof soll die Hungrigen speisen, die Dürftigen unterstützen, und als Regent übt er, oft mit gewaltiger Hand, das Besteuerungsrecht auch wider solche aus, die sich und den ihrigen das Brod kümmerlich brechen müssen. Der Bischof soll seine Gemeinheiten visitiren, und der Fürst seine Soldaten mustern; der Bischof soll auf dem Lehr-

25 Dass die Realität in Preußen vielfach anders aussah, als eine Geschichtsschreibung glauben machen wollte, die Preußen als Modell ansah und den Absolutismus, wie man ihn in Preußen verwirklicht glaubte, für den Höhepunkt vormoderner Staatlichkeit hielt, ist demgegenüber erst eine Erkenntnis der jüngeren Historiografie.

26 Die Begriffe »Fürstbischöfe« und »geistliche Fürsten« sind weitgehend, aber nicht völlig deckungsgleich. Zum einen betont »geistliche Fürsten« die fürstliche Seite des Doppelamtes, gerade auch in der Parallelbildung »weltliche – geistliche Fürsten«. Zum anderen aber umfasst geistliche Fürsten einen größeren Personenkreis: Neben den Fürstbischöfen gehörten dazu die Fürstäbte und -äbtissinen sowie der Hoch- und Deutschmeister und der Johannitermeister. In der vorliegenden Arbeit werden die Begriffe Fürstbischöfe und geistliche Fürsten weitgehend synonym verwendet.

27 Dem steht nicht entgegen, dass die tridentinischen Bestimmungen im Reich vielfach verspätet und häufig nur unzureichend rezipiert wurden, von einer offiziellen Promulgation der Konzilsbeschlüsse ganz abgesehen; Hansgeorg MOLITOR, Die untridentinische Reform. Anfänge katholischer Erneuerung in der Reichskirche, in: Walter BRANDMÜLLER/Herbert IMMENKÖTTER/Erwin ISERLOH (Hg.), *Ecclesia militans. Studien zur Konzilien- und Reformationsgeschichte. Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag gewidmet*, Bd. 1: Zur Konziliengeschichte, Paderborn 1988, S. 399–431. Sehr kritisch zur Verwirklichung der tridentinischen Reformen jetzt auch HERSCHE, *Muße und Verschwendung*, Bd. 1, Kap. 1.4: Das Konzil von Trient. Anspruch und Wirklichkeit. Dennoch bildete das Tridentinum für eine Beurteilung der Amtsausübung der Bischöfe den einzig möglichen Maßstab, der Allgemeinverbindlichkeit beanspruchen konnte und an dem sich deshalb auch das Formular für die den Bischöfen abgeforderten Statusberichte orientierte.

und im Beichtstuhl, der Fürst aber in den Regierungskollegien sitzen; der Bischof soll auf den Kirchenversammlungen, der Fürst aber auf den Reichstagen und im Felde erscheinen²⁸.

Ihren prägnantesten Ausdruck findet diese Auffassung in der Rede von »dem janusköpfigen Wesen der geistlichen Fürsten«²⁹, die den Zwiespalt der geistlichen Fürsten auf den Punkt bringen möchte³⁰.

Gleichgültig aus welcher Perspektive man sie betrachtete, hatten die Fürstbischöfe mithin erhebliche Defizite aufzuweisen. Schließlich stürzte die aufgeklärte Kritik die geistlichen Fürsten in ein letztlich unauflösliches Dilemma. Verweigerten die Bischöfe sich jeglichen Neuerungen, bestätigten sie nur das (Vor-)Urteil der Rückständigkeit und Unbelehrbarkeit und arbeiteten somit ihren Kritikern in die Hände. Stießen sie hingegen die im Geiste der Aufklärung als unumgänglich angesehenen Reformen an und entsprachen insofern dem Zeitgeist, untergruben sie damit in letzter Konsequenz die Legitimitätsgrundlage ihrer eigenen Herrschaft. In der gelehrten Diskussion des 18. Jahrhunderts wurde die Existenzberechtigung der geistlichen Staaten ohnehin grundsätzlich in Frage gestellt. Auch realiter war ihre Existenz immer wieder bedroht: Nach der durch die Reformation ausgelösten Säkularisationswelle des 16. Jahrhunderts bedeutete der Westfälische Frieden nur eine Atempause, ehe im Siebenjährigen Krieg erneut geistliche Staaten zur Disposition gestellt wurden³¹.

28 Die Äußerung stammt aus Schnauberts im Zusammenhang mit der Bibraschen Preisfrage als Antwort auf Friedrich Carl von Moser entstandener Schrift: Andreas Joseph SCHNAUBERT, Ueber des Freiherrn von Moser's Vorschläge zur Verbesserung der geistlichen Staaten in Deutschland, Jena 1788, S. 93f.

29 Ulrich ANDERMANN, Säkularisationen vor der Säkularisation, in: Kurt ANDERMANN (Hg.), Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches. Versuch einer Bilanz, Epfendorf 2004 (Kraichtaler Kolloquien 4), S. 13–29, hier S. 17.

30 Noch Göttmann geht von »einer permanenten inneren Zerreißprobe« aus, der die Fürstbischöfe »angesichts der Verkopplung zweier konträrer Anforderungs- und Aufgabenprofile« unterworfen gewesen seien; GÖTTMANN, Der nordwestdeutsche geistliche Staat, S. 27. Er deutet deshalb den Begriff und Titel Fürstbischof – *princeps et episcopus* als »Zeichen dieses Dilemmas«.

31 Zu den Säkularisationen vor 1803: ANDERMANN, Säkularisationen; Anton RAUSCHER (Hg.), Säkularisierung und Säkularisation vor 1800, München 1976 (Beihefte zur Katholizismusforschung, Reihe B, Abhandlungen). Vor dem Siebenjährigen Krieg hatten bereits die Säkularisationspläne Friedrichs II. von Preußen erhebliche Unruhe unter den geistlichen Fürsten ausgelöst; dazu Peter BAUMGART, Säkularisationspläne Friedrichs II. von Preußen. Zu einem kontroversen Thema der Preußenhistoriographie, in: Joachim KÖHLER (Hg.), Säkularisationen in Ostmitteleuropa. Zur Klärung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter, von Kirche und Staat in der Neuzeit, Köln 1984 (Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands 19), S. 59–69. Außerdem: Walther von HOFMANN, Das Säkularisationsprojekt von 1743. Kaiser Karl VII. und die römische Kurie, in: Theodor BITTERAUFG u.a. (Hg.), Festschrift für Sigmund Riezler, Gotha 1913, S. 213–259.

Angesichts der massiven und immer wiederkehrenden Angriffe sowohl von Seiten der realen Politik als auch der gelehrten Diskussion erscheint die Säkularisation von 1802/03 fast weniger erstaunlich als die Tatsache, dass die meisten geistlichen Staaten ihre Existenz so lange wahren konnten. Einen Hinweis auf mögliche Gründe können die Ausführungen Niccolò Machiavellis über die geistlichen Staaten im elften Kapitel des *Principe* geben:

Sie ruhen auf alten religiösen Fundamenten, die so haltbar sind, dass man sich darauf, man verfare und lebe wie man wolle, behaupten kann. Diese Herrscher allein haben einen Staat und verteidigen ihn nicht, haben Untertanen und regieren sie nicht, und obwohl diese Staaten nicht verteidigt sind, werden sie ihnen nicht genommen, und obwohl die Untertanen nicht regiert werden, kümmern sie sich nicht darum und haben weder den Willen noch die Kraft, sich von ihnen loszureißen. Man darf also diese Fürstentümer allein gesichert und glücklich nennen³².

Bemerkenswert an dieser Passage ist vor allem, dass Machiavelli hier in deutlichen Worten die Andersartigkeit der geistlichen Staaten beschreibt, und zwar genau auf den Feldern, die später für das Verdikt der Rückständigkeit erhalten mussten – ohne dass dabei auch nur ein Anflug von Kritik laut würde. Nach Machiavelli verteidigen die geistlichen Herrscher ihren Staat nicht und regieren nicht ihre Untertanen. Aber dies liegt nicht daran, dass die Herrscher unfähig wären, sondern weil sie sich diese Untätigkeit – Herrsche würde von Mußpräferenz sprechen – aufgrund der besseren, nämlich religiös-heilsgeschichtlichen Fundierung der geistlichen Staaten erlauben konnten. Bei Machiavelli findet sich also kein Vorrechnen zu niedriger Militärausgaben, kein Wort vom geistlichen Schlendrian, sondern eher die Beschreibung einer »Insel der Seligen«, oder auch eine Variation des »Unter'm Krummstab lässt sich's gut leben«. Und vor allem schreibt er kein Wort von einer problematischen Doppelstellung der geistlichen Fürsten, die jene von vornherein zum Scheitern verurteilt hätte. Stattdessen ruhen die geistlichen Fürsten Machiavellis in sich selbst, nicht zuletzt dank ihrer größeren, da religiös fundierten, Legitimität, die ihnen einen uneinholbaren »Wettbewerbsvorteil« im Vergleich zu den weltlichen Fürsten verschafft. Die Doppelstellung wird hier mithin nicht als Problem, als Januskopf, sondern als Chance und Zugewinn angesehen.

Diese Interpretation Machiavellis kam der Selbstwahrnehmung der Fürstbischöfe möglicherweise näher als die zeitgenössische und spätere Kritik.

32 Niccolò MACHIAVELLI, *Der Fürst (Il Principe)*, in: Ders., *Politische Schriften*, hg. v. Herfried MÜNKLER, Frankfurt a.M. 1990, S. 51–126, hier S. 80f. Konkret hatte Machiavelli sicherlich das Papsttum vor Augen, doch deutet bereits die Tatsache, dass er von geistlichen Herrschern im Plural spricht, an, dass er in diesem Kapitel keineswegs nur eine Beschreibung des Kirchenstaates liefern wollte.

Denn die geistlichen Herren sahen ihre Doppelstellung augenscheinlich nicht als Problem. Zumindest liegen keine Klagen von Fürstbischöfen über eine zu hohe Arbeitsbelastung aufgrund ihrer weltlichen und geistlichen Aufgaben vor³³; Hinweise auf eine innere Zerrissenheit zwischen fürstlichem und bischöflichem Ideal finden sich ebenfalls nicht. Wohl setzten die einzelnen Fürstbischöfe ihre Prioritäten unterschiedlich – abhängig von den jeweiligen Erfordernissen wie den persönlichen Dispositionen –, alle aber waren sie selbstverständlich Fürst *und* Bischof.

Die Historiografie hat dennoch im Gefolge grundsätzlicher zunächst reformatorischer, später aufklärerischer Angriffe auf die geistlichen Fürsten und verbreiteter Kritik an konkreten Missständen stets an der geistlich-weltlichen Doppelstellung der Fürstbischöfe als Problem festgehalten. Von dieser Prämisse ausgehend, gelangte man zwangsläufig zu dem Schluss, dass die Fürstbischöfe in doppelter Hinsicht – als Fürsten wie als Bischöfe – defizitär waren. Damit befindet sich die Geschichtsschreibung über die geistlichen Fürsten in einem ungewöhnlich scharfen Kontrast zum Selbstverständnis ihrer Protagonisten. Da jene Urteile jedoch bis heute den Ausgangspunkt jeder Beschäftigung mit den geistlichen Fürsten bilden – und sei es nur, um sie zu dekonstruieren –, bedarf es eines gründlichen Blicks auf ihre Entstehung und Tradierung, um so den Standort der vorliegenden Studie deutlich zu machen.

3. Die geistlich-weltliche Doppelstellung der Fürstbischöfe in der Historiografie

Eine Annäherung an die geistlichen Fürsten hat mit zahlreichen Hindernissen zu kämpfen. Selbst im Rahmen der Reichsverfassung stellten die geistlichen Staaten die Ausnahme schlechthin dar, den Sonderfall, der spezieller Erläuterung bedarf, und die Säkularisation schien dieser Sichtweise Recht zu geben, indem sie diese Anomalie endlich beseitigte. Von einer ganz anderen Seite her erschwert das heutige Bischofsbild, das Seelsorge, geistig-geistliche Führung und theologische Kompetenz in den Vordergrund stellt und häufig bereits Äußerungen zu politischen Fragen für – unangemessene – »Eingemischung« zu halten geneigt ist, das Verständnis für die geistlichen Fürsten. Die Auffassung von der Doppelstellung als Problem erscheint somit zwangsläufig vorgegeben und wird nicht hinterfragt. Umso dringlicher ist es, nach

33 Eine solche Klage wird vielmehr erst im Rahmen der Antwortschriften auf die Bibrasche Preisfrage angestimmt, um die geistlichen Fürsten zu verteidigen und Verständnis für manche Mängel zu wecken: »Der Umfang und die Verschiedenheit der Pflichten eines Bischofs, und der eines Regenten ist so ausgedehnt und gros, daß nothwendigerweise zwei Menschen dazu erfordert werden«; SCHNAUBERT, Ueber des Freiherrn von Moser's Vorschläge, S. 90.

der Herkunft dieses Interpretaments zu fragen. Denn – um dies gleich vorwegzunehmen – die Auffassung von der Doppelstellung der Fürstbischöfe als Problem ist zwar alt, aber keineswegs durchgängig. Dabei reicht es freilich nicht, die geschichtswissenschaftliche Erforschung der geistlichen Staaten seit dem 19. Jahrhundert zu untersuchen, da die zeitgenössischen Urteile über die geistlichen Staaten und ihre Fürsten vielfach sehr ausgeprägt waren und lange nachwirkten. Deshalb ist ein kurzer Rückgriff auf diese Deutungen notwendig, die – explizit oder implizit – in die wissenschaftlichen Wertungen einfließen.

Im Spätmittelalter wurde zwar nicht selten der weltliche Besitz der Kirche kritisiert, die Institution des geistlichen Fürstentums selbst stand aber nicht mehr zur Disposition. Denn nachdem die weltliche Macht der Bischöfe im Wormser Konkordat 1122 festgeschrieben worden war, hatte sich in der Folgezeit auch das Bischofsbild geändert³⁴. Im 13. Jahrhundert vollzog sich dann eine weitere Verschiebung hin zu einer Betonung der (landes-)fürstlichen Stellung der Fürstbischöfe³⁵, sodass Hans Jürgen Brandt konstatieren konnte: »Der deutsche Bischof des Spätmittelalters verstand sich zuerst und vor allem als Landesfürst«³⁶.

-
- 34 Zum Bischofsbild der Zeit davor: Odilo ENGELS, Der Reichsbischof in ottonischer und früh-salischer Zeit, in: Irene CRUSIUS (Hg.), Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra, Göttingen 1989 (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93 = Studien zur Germania Sacra 17), S. 135–175. Deutlich fassbar ist dieser Wandel in den Grabinschriften, die nun auch die weltlichen Taten der Bischöfe registrieren. Das früheste Beispiel dieser Art ist die Inschrift für den 1152 gestorbenen Erzbischof Albero von Trier; Sebastian SCHOLZ, Totengedenken in mittelalterlichen Grabinschriften vom 5. bis zum 15. Jahrhundert, in: Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft 26 (1999), S. 37–59.
- 35 Der Wandel hin zu einem betont fürstlichen Bischofsbild im Reich ist in das 13. Jahrhundert zu datieren. Über diese Entwicklung anhand des Kölner Beispiels Hugo STEHKÄMPER, Reichsbischof und Territorialfürst, in: BERGLAR/ENGELS, Bischof, S. 95–184, hier v.a. S. 99 u. 165; Jan KEUPP, Die zwei Schwerter des Bischofs. Von Kriegsherren und Seelenhirten im Reichsepiskopat der Stauferzeit, in: ZKG 117 (2006), S. 1–24.
- 36 Hans Jürgen BRANDT, Fürstbischof und Weihbischof im Spätmittelalter. Zur Darstellung der »sacri ministerii summa« des reichskirchlichen Episkopats, in: BRANDMÜLLER/IMMENKÖTTER/ISERLOH, Ecclesia militans, S. 1–16, hier S. 7; Michael BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche, München 1992 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17), S. 45f. Weniger eindeutig ist indessen die Frage zu beantworten, ob der Bischof damit auch den Erwartungen seiner Umwelt entsprach. Hans Jürgen Brandt bejaht dies unter Hinweis auf Thomas von Aquin, der dem Bischof überwiegend fürstliche Aufgaben zugewiesen habe. Laut Thomas musste ein Bischof danach »ecclesiam et instruere et defendere et pacifice gubernare«; Summa Theologica II–II, q. 185 a. 3, in: Die deutsche Thomas-Ausgabe = Summa Theologica, übers. und kommentiert von Dominikanern und Benediktinern Deutschlands und Österreichs, Bd. 24: Stände und Standespflichten, Heidelberg 1952, S. 73. Allerdings geht Brandts Zuspitzung dieses Anforderungsprofils mit der Formulierung »um des Gemeinwohls willen muß er ein hervorragender Fürst sein« in der Betonung des Fürstlichen wohl doch zu weit; BRANDT, Fürstbischof und Weihbischof, S. 8. Immerhin ist Objekt des Thomas'schen Satzes ja doch die Kirche, und »ecclesiam defendere« lässt sich durchaus auch als eher geistliche Aufgabe, z.B. in der Abwehr von Häretikern, verstehen. Eike Wolgast spricht demzufolge unter Bezug auf die gleiche Thomas-Stelle vom »theologisch-kirchenrechtlich motivierte[n] Bischofsideal«, das »für

Diese Selbstverständlichkeit war mit der Reformation unwiederbringlich dahin; und zwar auch für die bei der alten Kirche verbleibenden Bischöfe. »Weltliche herrschaft haben ist nicht sünd, obgleich schwer ist, zugleich weltliche und geistliche regirung zu tragen«³⁷. Dieses Zitat Martin Luthers aus der Wittenbergischen Reformation von 1545 steht für eine veränderte Herangehensweise an die Institution geistliches Fürstentum. Luther war allein wichtig, dass die Bischöfe ihrer geistlichen Verpflichtung besser gerecht würden, als er dies rundum beobachtete³⁸. Und um dieses Ziel zu erreichen, sah der Reformator das weltliche Amt der Bischöfe zeitlebens als hinderlich an. Im Laufe der Zeit vertrat er zwar unterschiedliche Auffassungen, wie diesem Dilemma beizukommen sei³⁹, aber an seiner Grundüberzeugung änderte sich nichts. Das geistliche Fürstentum barg für Luther die Gefahr einer Vermischung beider Reiche. Theoretisch hielt er es zwar dennoch für denkbar, dass ein geistlicher Fürst beide Funktionen sorgfältig trennte und insofern die »persona duplex in eodem homine«⁴⁰ verkörperte. Aber die Gefahr, dass das weltliche Amt zu Lasten des geistlichen ging, blieb in Luthers Augen auch beim pflichtbewusstesten Bischof bestehen. Für Luther bildete die geistlich-weltliche Doppelstellung der Fürstbischöfe also deshalb ein Problem, weil sie die Bischöfe in der Ausübung ihrer primären, geistlichen Pflicht behinderte.

Luther steht mit dieser Auffassung des geistlichen Fürstentums nicht allein, sondern ist einzuordnen in die Reihe derer, die zunehmend höhere geistliche Anforderungen an die Bischöfe stellten. Zu nennen sind hier auch

den deutschen Episkopat mit seiner geistlich-weltlichen Doppelstellung nur in sehr geringem Maße passte; Eike WOLGAST, *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648*, Stuttgart 1995 (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 16), S. 26. Freilich bilden solche normativen Festlegungen nur einen sehr unzureichenden Ersatz für eine – bislang fehlende – gründliche Untersuchung des Bischofsideals im Spätmittelalter. Die eingehendste Untersuchung zum Thema mit weit über das Kölner Beispiel hinausgehender Bedeutung bieten die Beiträge von STEHKÄMPER, Reichsbischof und Territorialfürst, sowie vor allem von Wilhelm JANSSEN, *Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert)*, in: BERGLAR/ENGELS, *Bischof*, S. 185–244.

37 Wittenbergische Reformation 1545, in: Emil SEHLING (Hg.), *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, Bd. 1: Sachsen und Thüringen nebst angrenzenden Gebieten. Hälfte 1: Die Ordnungen Luthers, Leipzig 1902, S. 209–222, hier S. 219.

38 Seiner Meinung nach waren die Bischöfe seiner Zeit nämlich »ym grund der warheyt weltliche herrn mit eym geystlichen namen«; *Ordnung eines gemeinen Kastens*, in: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe [Weimarer Ausgabe] Abt. 1: Schriften (WA) 12, Weimar 1891, S. 11–30, hier S. 14, Z. 18f.; Eike WOLGAST, *Luther und die katholischen Fürsten*, in: Erwin Iserloh/Gerhard Müller (Hg.), *Luther und die politische Welt*, Stuttgart 1984 (Historische Forschungen 9), S. 37–63, hier S. 54.

39 Eike Wolgast unterscheidet hier drei Phasen bei Luther; ebd., S. 53–57.

40 Martin Luther an Philipp Melancthon, Veste Coburg, 21. Juli 1530, in: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe [Weimarer Ausgabe] Abt. 4: Briefwechsel (WA Br) 5, Weimar 1934, Nr. 1656, S. 491–495, hier S. 493; WOLGAST, *Luther und die katholischen Fürsten*, S. 52.

die Väter des Trienter Konzils, die freilich in ihrer Betonung der pastoralen Aufgaben des Bischofs nicht von den geistlichen Fürsten der Reichskirche ausgingen. In Trient wurde vielmehr ein Bischofsideal formuliert, das den Hirten zum Leitbild erhob und die Seelsorge betonte⁴¹. Es setzte Bischöfe voraus, die nur über *ein* Bistum von überschaubarer Größe geboten⁴², dort residierten und keine regelmäßigen politisch-weltlichen Verpflichtungen wahrnahmen⁴³. Als die ideale Verkörperung dieses Bischofstyps galt alsbald Karl Borromäus, der Erzbischof von Mailand.

Selbstverständlich blieb dieses Bischofsideal auch im Reich nicht unbekannt. Seine Rezeption ist beispielsweise unübersehbar in den Statusberichten der Bischöfe an die Päpste, in denen immer wieder auf einzelne Elemente dieses Bildes rekurriert wird⁴⁴. In ihrer Gesamtheit hat aber wohl kein Bischof der Reichskirche die tridentinischen Bestimmungen für sich als unmittelbar verpflichtend angesehen⁴⁵, wenn auch manche der in Trient kritisierten Missstände – Bruch des Zölibats, fehlende Weihen, mangelnde Bildung – augenscheinlich seltener wurden oder sogar fast vollständig verschwanden.

In der gelehrten Diskussion freilich wurden den Fürstbischöfen die gesteigerten Erwartungen an ihre pastorale Pflichterfüllung durchaus vorgehalten und teilweise auch für unvereinbar mit ihren landesherrlichen Aufgaben erklärt. Inwieweit es sich dabei einerseits um eine direkte Schlussfolgerung aus den Trienter Beschlüssen handelte und welche Rolle andererseits

41 Zum tridentinischen Bischofsideal siehe Hubert JEDIN, *Das Bischofsideal der Katholischen Reformation. Eine Studie über die Bischofsspiegel vornehmlich des 16. Jahrhunderts*, in: Ders., *Kirche des Glaubens. Kirche der Geschichte. Ausgewählte Aufsätze und Vorträge*, Bd. 2: *Konzil und Kirchenreform*, Freiburg 1966, S. 75–117, sowie ders., *Der Kampf um die bischöfliche Residenzpflicht 1562/63*, in: Ebd., S. 398–413, außerdem die Zusammenfassungen bei Bettina BRAUN, *Seelsorgebischof oder absolutistischer Fürst? Die Fürstbischöfe in der Spätphase des Alten Reichs zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, in: BRAUN/GÖTTMANN/STRÖHMER, *Geistliche Staaten*, S. 87–116, hier S. 90–93; Bettina BRAUN, *Das tridentinische Bischofsideal in der Reichskirche: Schimäre oder wirksames Leitbild? Einige Bemerkungen zu seiner Rezeption*, in: Nikolaus STAUBACH (Hg.), *Exemplaris imago. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Frankfurt a.M. 2012 (*Tradition – Reform – Innovation* 15), S. 309–319.

42 Jährliche Visitationen der gesamten Diözese und die Erteilung aller Weihen durch den Bischof selbst waren nur durchführbar in relativ kleinen Bistümern, wie sie insbesondere in Italien anzutreffen waren. Einen ersten Eindruck von den sehr unterschiedlichen Verhältnissen in Italien (sowie in Teilen Südfrankreichs) und den anderen Ländern vermittelt die Karte »Die römisch-katholische Kirche um 1500«, in: Hubert JEDIN/Scott Kenneth LATOURETTE/Jochen MARTIN (Hg.), *Atlas zur Kirchengeschichte. Die christlichen Kirchen in Geschichte und Gegenwart*, Freiburg 2004, S. 71, auf der die überaus enge Bistumsdichte Italiens im Vergleich zu anderen Ländern ins Auge springt.

43 Die nicht seltenen französischen Bischöfe, die mehr dem König am Hof und als Diplomaten als ihrer Kirche dienten, entsprachen dieser Voraussetzung genauso wenig wie die Fürstbischöfe des Reichs. Aber auch die Kardinäle an der Kurie, die ein Bistum nur zu Versorgungszwecken innehatten, gerieten mit dem Ideal in Schwierigkeiten.

44 Siehe dazu unten Teil 1, Kap. 2.2.1; BRAUN, *Bischofsideal*, passim.

45 Zum Unterschied zwischen verpflichtender Norm und Ideal s. BRAUN, *Bischofsideal*, S. 312.

die Kenntnis von der andersgearteten Konstruktion des Bischofsamtes in der evangelischen Kirche spielte, ist nur schwer zu ermitteln. Sicherlich ist dabei von unterschiedlichen Gewichtungen bei evangelischen und katholischen Autoren auszugehen, allerdings wohl kaum in der Weise, dass die katholischen Autoren nur das Tridentinum vor Augen hatten und die evangelischen sich allein am evangelischen Bischof orientierten. Vielmehr konnten sich die evangelische und die katholische Analyse der Reichskirche in vielen Punkten treffen, auch wenn sie von unterschiedlichen Voraussetzungen ausgingen und unterschiedliche Ziele verfolgten. Dies zeigt sich besonders eindrücklich an den fast gleichzeitig entstandenen Schriften Samuel von Pufendorfs und Ernsts von Hessen-Rheinfels.

In Pufendorfs Schrift *De statu imperii Germanici* von 1667⁴⁶ stehen die geistlichen Fürsten zwar nicht gerade im Mittelpunkt, aber Pufendorf geht doch ausführlicher als die Staatstheoretiker vor ihm insbesondere auf die aus der geistlich-weltlichen Doppelstellung der Fürstbischöfe entspringenden Probleme sowie ihr Verhältnis zum Papst ein.

Die geistlich-weltliche Doppelstellung der Fürstbischöfe wirkte sich laut Pufendorf insbesondere auf die Erfüllung ihres geistlichen Auftrags negativ aus. Im Zusammenhang mit seinem Angriff auf das System der Adelskirche⁴⁷ warf Pufendorf den Bischöfen eine völlige Vernachlässigung ihrer geistlichen Pflichten⁴⁸ sowie die Weigerung, ihre Lebensweise dem geistlichen Stand anzupassen⁴⁹, vor. Während er hier mit moralischen Kategorien operierte, konstatierte er im Zusammenhang der Erörterung der Doppelstellung sachlich, dass die Bischöfe aufgrund der Vielzahl ihrer weltlichen Geschäfte gar nicht in der Lage seien, ihren geistlichen Pflichten nachzukommen. Dabei beurteilte er die – im Vergleich zu anderen Ländern – verhältnis-

46 Samuel von PUFENDORF, *Die Verfassung des deutschen Reiches*, hg. u. übers. v. HORST DENZER, Frankfurt a.M./Leipzig 1994 (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 4).

47 Pufendorf kritisierte scharf, dass in der Reichskirche häufig Angehörige des niederen Adels zu fürstlicher Würde aufstiegen; ebd., Kap. 2, S. 72f. Dass diese geistlichen Fürsten in der Hierarchie des Reiches vor den weltlichen Fürsten – aus uralten fürstlichen Häusern stammend, muss man hier ergänzen – rangierten, hielt er offensichtlich für unerhört. Daneben zeitigte diese Erhöhung niederer Adliger zu Fürsten aber noch eine konkrete negative Auswirkung für die von ihnen regierten Staaten. Die frisch erworbene Fürstenwürde gab ihnen nämlich die zumeist auch weidlich genützte Möglichkeit, für ihre Familien zu sorgen, wobei Pufendorf als Beispiel für diese Praxis allerdings nicht einen Reichsfürsten, sondern den regierenden Papst Alexander VII., Fabio Chigi, anführte, ebd., Kap. 2, S. 80f. und Kap. 7, S. 228f. Mit seinen scharfen, in sarkastischem Ton abgefassten Vorwürfen gegen pflichtvergessene, ungeistliche Fürstbischöfe tat Pufendorf allerdings gerade manchem aus der Bischofsgeneration unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Krieg bitter unrecht. Dabei leitete ihn nicht Adelsscham, denn die Erhaltung alter Adelsgeschlechter, die auf diese Weise ermöglicht werde, war in seinen Augen durchaus zu begrüßen; aber der Weg erschien ihm falsch, da »die Stifter der kirchlichen Güter nicht im Schlafe an diesen Verwendungszweck gedacht« hätten, ebd., Kap. 8, S. 267.

48 Ebd., Kap. 2, S. 74f.

49 Ebd., S. 80f.

mäßig geringe Anzahl von Bistümern durchaus ambivalent⁵⁰: Eine größere Zahl von Bistümern würde weiteren Besitz in geistlicher Hand bedeuten, eine Konsequenz, die Pufendorf von seinem Standpunkt aus selbstverständlich ablehnen musste. Andererseits führte gerade die aus der geringeren Zahl der Bistümer resultierende überdurchschnittliche Größe dazu, dass die Bischöfe ihre bischöflichen Pflichten beim besten Willen nicht erfüllen konnten. Mit diesen beiden Punkten – Inanspruchnahme durch die weltlichen Geschäfte, Größe der Bistümer – benannte Pufendorf zwei zentrale strukturelle Probleme der Reichskirche.

Die schärfste Kritik aber erfuhren die geistlichen Fürsten von Pufendorf wegen ihrer Abhängigkeit vom Papst. Bei der Darstellung der Entstehung und Entwicklung der Reichsstände heißt es über die Geistlichen:

Sie [= die Bischöfe, B.B.] hörten nicht eher auf, dem Kaiser Schwierigkeiten zu bereiten, wobei der Mainzer Erzbischof meist voranging und die ganze Herde getreu folgte, bis sie nur noch vom Papst abhängig waren. Die meisten glauben, daß das deutsche Reich sich dadurch die schwerste Krankheit zugezogen habe, daß ein großer Teil seiner Bürger einen Ausländer zum Oberherrn anerkennt⁵¹.

Die Schwäche des Reichs wird unter anderem darauf zurückgeführt, dass »Priester und Mönche von einem außerdeutschen Oberhaupt abhängen« und »daß sich auf diese Weise ein besonderer Staat im Staate bildet und der Staat so zwei Häupter hat. Die meisten, die ihr Vaterland mehr lieben als die römische Kirche, halten das für das Schlimmste, was dem Staat zustoßen kann«⁵².

Weniger eindeutig waren die Folgerungen, die Pufendorf aus seiner Analyse zog. Im Prinzip war er der Meinung, dass die geistlichen Fürsten Bischofstitel und -pflichten niederlegen sollten, zumal dies in der Praxis ohnehin keinen Unterschied machen würde, da sie ja doch Fürsten und nicht Bischöfe seien⁵³. Darüber, wer ihre bischöflichen Pflichten dann übernehmen sollte, ließ sich Pufendorf freilich nicht aus. Eine solche Konkretisierung hielt er wohl auch deshalb für überflüssig, da ihm durchaus bewusst war, dass die Reichsverfassung eine Säkularisation kaum aushalten würde⁵⁴. Folg-

50 Ebd., Kap. 8, S. 264f.

51 Ebd., Kap. 3, S. 99.

52 Ebd., Kap. 7, S. 229 u. 231.

53 Ebd., Kap. 8, S. 264f.

54 Ebd., S. 270f. Deshalb ist Wolfgang E.J. Weber gegen Wolfgang Burgdorf zuzustimmen, dass Pufendorfs Verfassungsschrift keine Säkularisationsforderung enthält. Weber ist freilich dahingehend zu ergänzen, dass Pufendorf sie schon für wünschenswert und aufgrund seiner Analyse auch für konsequent gehalten hätte, sie aber höherer Rücksichten auf das Reichsganze wegen verworfen hat. Wolfgang E.J. WEBER, »Aus altem orientalischen Schnitt und modernen Stoff zusammengesetzt«. Zur Wahrnehmung und Einschätzung der geistlichen Staaten in der politiktheoretisch-reichspublizistischen Debatte des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Wolf-

Die nordwestdeutschen Fürstbischöfe des Alten Reichs bewegten sich in einem komplexen Bedingungsgefüge zwischen reichsfürstlicher Position, geistlichem Amt und der Familie. Das Buch zeigt, dass – entgegen der bisherigen Annahme – viele der Bischöfe ihr geistliches Amt durchaus ernst nahmen und gleichzeitig Fürst und Bischof, »princeps et episcopus«, sein wollten. Bettina Braun untersucht erstmals systematisch und vergleichend das fürstbischöfliche Handeln in diesem Gefüge.

Die Autorin

Dr. Bettina Braun ist Privatdozentin am Historischen Seminar der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

ISBN: 978-3-525-10121-6



9 783525 101216

www.v-r.de